Satzung des „Sustainable Finance-Beirats“ der deutschen Bundesregierung

Präambel

Auf der Grundlage des Beschlusses des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung vom 25. Februar 2019 werden das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) gebeten, in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie eine Sustainable Finance-Strategie zu entwickeln.

Mit ihr soll Deutschland zu einem führenden Sustainable Finance-Standort weiterentwickelt, die Diskussions- und Umsetzungsprozesse auf nationaler, europäischer und globaler Ebene unterstützt und ein Beitrag für einen strukturierten, gebündelten Stakeholder-Dialog geleistet werden.

Als erster Schritt zur Entwicklung und Umsetzung der Sustainable Finance-Strategie wurde ein Sustainable Finance-Beirat mit Beteiligung interessierter Ressorts sowie Teilnehmern/innen aus Finanzwirtschaft, Realwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft gegründet.

Der von der Bundesregierung eingesetzte Sustainable Finance-Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem BMF und BMU, die sich mit dem BMWi abgestimmt haben, folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

(1) Der Beirat berät die Bundesregierung zu Sustainable Finance mit dem Ziel, Deutschland zu einem führenden Standort für Sustainable Finance zu machen und so den Finanzsektor bei der Finanzierung der für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (SGDs) und der Ziele des Pariser Klimaabkommens notwendigen realwirtschaftlichen Aktivitäten zu unterstützen. Dies umfasst unter anderem:

- Konzeptionierung und Erarbeitung einer umfassenden, verschiedene Perspektiven einbeziehende Sustainable Finance-Strategie für die Bundesregierung. Dazu gehören u. a. eine Bestandsaufnahme zentraler Aspekte und Bereiche der Sustainable Finance-Diskussion, deren Übersetzung in konkrete Handlungsfelder und strategische Ausrichtung sowie Umsetzung anhand handhabbarer Handlungsvorschläge.
- Beratung der Bundesregierung hinsichtlich der Positionierung in den nationalen, europäischen und internationalen Diskussionen über Sustainable Finance.
- Weiterentwicklung des finanzsystemeigenen Risiko- und Chancenmanagements in der Form, dass dieses neben den finanziellen ebenfalls extra-finanzielle Indikatoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance mit seinen materiellen Aspekten sowie deren mittel- bis langfristigen Entwicklungen bzw. Auswirkungen auf die Real- und Finanzwirtschaft sowie die Nachhaltigkeitsziele adäquat abbildet.

(2) Im Rahmen seiner Arbeit setzt der Beirat in eigener Verantwortung Impulse für notwendige inhaltliche Debatten, greift aktuelle Sustainable Finance-Problemstellungen auf und empfiehlt Lösungsansätze. Der Beirat identifiziert Forschungs- und Wissensbedarfe mit dem Ziel,

die Wissensgrundlagen und die dazu notwendigen Ressourcen zu verbessern und zu erweitern.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Sustainable Finance-Beirat soll aus höchstens 40 Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder repräsentieren die Finanzwirtschaft, Realwirtschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Sie sind allein abstimmungsberechtigt. Im Beirat vertreten sie ihre persönliche Überzeugung und Expertise. Das heißt, sie agieren folglich nicht als Vertreter/innen ihrer Organisationen. Ihre Mitgliedschaft ist stets personengebunden und erfolgt ehrenamtlich ohne Vergütung. Eine Vertretung durch andere Personen ist nicht möglich. Die Beiratsmitglieder sind in angehängter Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden bei ihrer Arbeit durch ständige Beobachter/innen unterstützt. Die Beobachter/innen sind Impulsgeber für die Diskussion des Beirats und leisten mit ihren Kompetenzen wichtige Beiträge zur inhaltlichen Debatte und Meinungsbildung. Sie haben das Recht, sich zu den Tagesordnungspunkten zu äußern, nehmen aber an den Abstimmungen nicht teil. Die Organisationen, welche die ständigen Beobachter/innen entsenden, sind in angehängter Anlage 2 aufgeführt. Weitere Beobachter/innen können auf Einladung des/der Vorsitzenden, der sich hierzu mit seiner/ihrer Stellvertretung und den Co-Chairs abstimmt, an den Sitzungen teilnehmen. Die Beobachter/innen werden für die Dauer der Legislaturperiode des Deutschen Bundestags eingesetzt.

(3) Vertreter/innen des BMF, BMU und BMWi nehmen an den Sitzungen teil. Sie unterstützen die Arbeit des Beirats und können sich als Impulsgeber einbringen. Überdies haben Vertreter/innen weiterer Bundesministerien die Möglichkeit, an den Sitzungen als Beobachter/innen teilzunehmen.

§ 3 Berufung und vorzeitiges Ausscheiden der Mitglieder

(1) BMF und BMU bestimmen in enger Abstimmung mit dem BMWi die Mitglieder des Sustainable Finance-Beirats für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Deutschen Bundestags. Die Mitglieder bleiben nach Beendigung der Legislaturperiode so lange im Amt, bis der Beirat neu besetzt ist. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Das BMF und das BMU können gemeinsam in enger Abstimmung mit dem BMWi Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Hierüber werden der/die Vorsitzende des Beirats und seine/ihre Stellvertretung umgehend seitens eines der Ministerien informiert. Die Information wird entsprechend an die Beiratsmitglieder weitergeleitet.

(3) Ein Mitglied kann auf eigenen oder auf Wunsch der entsendenden Organisation vorzeitig aus dem Beirat ausscheiden. Es muss sein vorzeitiges Ausscheiden schriftlich gegenüber dem BMF oder dem BMU erklären. Das Mitglied scheidet nach Ablauf einer dreimonatigen Frist zum Monatsende aus. Die Frist beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Erklärung beim

BMF oder dem BMU. BMF oder BMU informieren den Beirat über das Ausscheiden des Mitglieds.

(4) Das BMF und das BMU können in enger Abstimmung mit dem BMWi nach Ausscheiden eines Beiratsmitglieds eine Person nachnominieren. Unter Beibehaltung der Ausgewogenheit der Stakeholdergruppen sollte diese möglichst ähnliche Fachkompetenzen wie das ausgeschiedene Mitglied mitbringen.

§ 4 Vorsitz

(1) Der/die Vorsitzende des Sustainable Finance-Beirats wird auf Vorschlag des BMF und des BMU in enger Abstimmung mit dem BMWi mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Sustainable Finance-Beirats für die Dauer der Legislaturperiode des Deutschen Bundestags gewählt. Sofern ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r gewählt wird, gilt Entsprechendes.

(2) Der/die Vorsitzende repräsentiert den Sustainable Finance-Beirat nach außen. Seine/ihre Sprecherrolle nimmt er/sie in enger Abstimmung mit seiner/ihrer Stellvertretung und seinen/ihren Co-Chairs der Arbeitsgruppen wahr. Der/die Vorsitzende informiert den Beirat zeitnah, spätestens in der nächsten Beiratssitzung, wo er/sie als Sprecher/in nach Außen aufgetreten ist und welche inhaltlichen Positionen er/sie vertreten hat.

(3) Der/die Vorsitzende leitet im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMU die Sitzungen. Sollte er/sie verhindert sein, übernimmt diese Aufgabe seine/ihre Stellvertretung.

(4) Der/die Vorsitzende übernimmt in eigener Verantwortung die Geschäftsführung des Sustainable Finance-Beirats. Dabei wird er/sie durch die Fachreferate des BMF und BMU unterstützt. Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem BMF und dem BMU Dritte für die Wahrnehmung der Geschäftsführung heranziehen. Auf diese ist § 11 entsprechend anwendbar.

(5) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des/der Vorsitzenden oder seiner/ihrer Stellvertretung hat der Sustainable Finance-Beirat umgehend eine Neuwahl für den/die ausgeschiedene/n Vorsitzenden bzw. seine/ihre Stellvertretung durchzuführen. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Sustainable Finance-Beirats finden in der Regel vier Mal jährlich statt. Die Mitglieder des Beirats bestimmen den Gegenstand seiner Beratungen selbst. Vorschläge hierfür werden seitens der Beiratsmitglieder bis zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung bei dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung schriftlich eingereicht.

(2) Der/die Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem BMF und BMU Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung. Die Tagesordnung wird vorher mit seiner/ihrer Stellvertretung und den Co-Chairs der Arbeitsgruppen abgestimmt. Die Sitzungen finden in der Regel im ab-

wechselnden Turnus in den Räumen des BMF, BMU oder deren Geschäftsbereichen statt. Der/die Vorsitzende wird die Mitglieder mindestens sechs Wochen vor der Sitzung hierüber informieren. Bis zwei Wochen vor der Sitzung fordert er/sie zur Abgabe von Beratungsgegenständen und Unterlagen seitens der Mitglieder auf. Die Tagesordnung übersendet der/die Vorsitzende spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin allen Mitgliedern, den ständigen Beobachtern/innen und den Vertreter/innen der Bundesministerien.

(3) Die Unterlagen zu den Beiratssitzungen werden den Mitgliedern, den ständigen Beobachter/innen und den Vertretern/innen der Ministerien mindestens sieben Werktage vor dem Sitzungstermin zur Durchsicht und Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Die Zusendung der Sitzungsunterlagen erfolgt seitens des/der Vorsitzenden in Abstimmung mit seiner/ihrer Stellvertretung und den Co-Chairs.

(4) Von den Beiratssitzungen wird jeweils ein Ergebnisprotokoll erstellt, das allen Mitgliedern des Beirats spätestens drei Wochen nach der Sitzung zugänglich gemacht wird. Zu Beginn einer jeden Sitzung wird das Protokoll der vorherigen Sitzung verabschiedet.

(5) BMF und BMU können in enger Abstimmung mit dem BMWi den Sustainable Finance-Beirat auch außerhalb der Sitzungen in Einzelfragen konsultieren. Der/die Vorsitzende leitet das Anliegen der Bundesministerien entsprechend an die Beiratsmitglieder weiter und organisiert die Beantwortung der Einzelfragen unter Einbezug der erforderlichen Fachkompetenzen der Beiratsmitglieder. Die Antwort auf die Einzelfragen wird dem Beirat zur Abstimmung vorgelegt und das Abstimmungsergebnis protokolliert. Es gilt § 6 Abs. 2 und 3.

§ 6 Beschlussfassungen

(1) Beschlüsse des Sustainable Finance-Beirats werden im Rahmen der Sitzungen gefasst. Der Sustainable Finance-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 sind nur die Beiratsmitglieder abstimmungsberechtigt.

(2) Beschlüsse sollen möglichst im Konsens gefasst werden, zumindest jedoch einen Kompromiss seiner Mitglieder widerspiegeln. Sollte eine Abstimmung über einen Beschluss notwendig sein, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Fordern mindestens drei Mitglieder eine solche Abstimmung, ist diese während der Sitzung durchzuführen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden als „nein“ gewertet. Das Abstimmungsergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Divergierende Meinungen können zu Protokoll gegeben werden. Der Beirat beschließt im Einzelfall, ob divergierende Meinungen in der Außenkommunikation veröffentlicht werden sollen. Beschlüsse sollten auf einer ausreichenden Entscheidungsgrundlage durchgeführt werden, die möglichst mit den Sitzungsunterlagen zur Verfügung gestellt wird. Sollte dem Beirat die Entscheidungsgrundlage nicht ausreichen, kann entsprechend § 6 Abs. 3 ein Beschluss außerhalb der Sitzung erwirkt werden. Unbenommen davon sind Ad-hoc-Abstimmungen jederzeit möglich, sofern drei Beiratsmitglieder einen Beschluss erwirken wollen.

(3) Abweichend von § 6 Abs. 1 können Beschlüsse außerhalb der Sitzungen im schriftlichen Verfahren etwa per E-Mail gefasst werden, wenn eine mündliche Beratung nicht erforderlich oder aufgrund zeitlicher Erfordernisse nicht möglich ist. Es werden mindestens vier Werktage zur Prüfung der Beschlüsse eingeräumt. Beschlussanträge können nur über den/die Vorsitzende/n eingereicht werden, der diese in Abstimmung mit seiner/ihrer Stellvertretung den Mitgliedern mit entsprechenden Entscheidungsgrundlagen zur Abstimmung vorlegt. Die Mehrheitserfordernisse aus § 6 Abs. 2 gelten entsprechend. Gültig ist der Mehrheitsbeschluss des schriftlichen Verfahrens, wenn mehr als die Hälfte der Beiratsmitglieder ihr Votum abgegeben haben. Der Beschluss wird entsprechend protokolliert und den Mitgliedern, ständigen Beobachtern/innen und Vertreter/innen der Ministerien zugänglich gemacht.

§ 7 Arbeitsgruppen

(1) Für einzelne Fragestellungen und konkrete Themenfelder kann der Beirat Arbeitsgruppen bestimmen, die von Co-Chairs geleitet werden. Die Arbeitsgruppenmitglieder und die Co-Chairs werden von dem/der Vorsitzenden des Beirats nach vorheriger Absprache mit dem BMF und BMU in enger Abstimmung mit dem BMWi benannt. Die Co-Chairs sind für die Ergebnissicherung in den Arbeitsgruppen verantwortlich. Die übergreifende inhaltliche Koordination obliegt dem/der Vorsitzenden zusammen mit den Co-Chairs.

(2) Gleichwie in § 2 Abs. 1 festgeschrieben, sind auch in den Arbeitsgruppen nur die Beiratsmitglieder abstimmungsberechtigt.

(3) Die Arbeitsgruppen führen konkrete Arbeitsaufträge des Sustainable Finance-Beirats aus und legen ihre Ergebnisse dem Beirat vor. Die Arbeitsaufträge werden autonom vom Beirat festgelegt. Der/die Vorsitzende des Beirats informiert die Vertreter/innen des BMF, BMU und BMWi hierüber und benennt einen etwaigen Ressourcenbedarf. Die Arbeitsgruppen können dem/der Vorsitzenden sowie BMF/BMU über ihre Co-Chairs eigene Agenda-Vorschläge für die Beiratssitzungen unterbreiten.

(4) Die Arbeitsgruppen können Sachverständige, die nicht Mitglied des Sustainable Finance-Beirats sind, anhören oder als temporäre Experten/innen hinzuziehen. Hierüber entscheiden die Co-Chairs im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertretung.

(5) Die Beobachter/innen sowie die Bundesministerien können an Arbeitsgruppen teilnehmen und sind aufgefordert, sich mit ihren Fachkompetenzen in die Debatte inhaltlich einzubringen.

§ 8 Unterstützung des Beirats durch die Wissenschaft

Der/die Vorsitzende des Beirats und seine/ihre Stellvertretung können gemeinsam mit den Co-Chairs der Arbeitsgruppen weitere Wissenschaftsvertreter, insbesondere die Wissenschaftsplattform unter Federführung des DIW Berlin, mit Zustimmung der im Beirat vertretenen Wissenschaftsvertretern bitten, weitere wissenschaftliche und akademische Perspekti-

ven in systematischer Form einzubringen, z. B. in Form von Kurzpapieren und anderen Formaten. Die zu bearbeitende wissenschaftliche Fragestellung muss sich mit den Aufgaben und Zielen des Beirats decken.

§ 9 Stellungnahmen

(1) Der Sustainable Finance-Beirat kann entsprechend § 1 Abs. 2 Stellungnahmen und Empfehlungen an die Bundesregierung abgeben. Um das Anliegen auf die Tagesordnung der Sitzungen setzen zu können, ist dieses, wie in § 5 Abs. 2 vorgesehen, zwei Wochen vor der Sitzung an den/die Vorsitzende schriftlich anzutragen. Der/die Vorsitzende entscheidet dann im Einvernehmen mit seiner/ihrer Stellvertretung und den Co-Chairs, ob das Anliegen aufgrund seiner Relevanz für Sustainable Finance auf die Tagesordnung kommt. Die für die Entscheidung notwendigen Beratungsunterlagen sind dem/der Vorsitzenden fristgerecht zuzuleiten. Es gilt entsprechend § 6 Abs. 2. Der Beirat entscheidet jeweils mit Mehrheitsbeschluss über das Format der Stellungnahme oder Empfehlung.

(2) Stellungnahmen und Empfehlungen können auch per schriftlichem Verfahren durchgeführt werden. Der/die Vorsitzende entscheidet im Einvernehmen mit seiner/ihrer Stellvertretung und den Co-Chairs, ob dem Anliegen aufgrund seiner Relevanz für Sustainable Finance nachgegangen wird. Es gilt entsprechend § 6 Abs. 3. Auch hier entscheidet der Beirat per Mehrheitsbeschluss über das Format der Stellungnahme oder Empfehlung.

(3) Der Beirat kann per Mehrheitsbeschluss eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Stellungnahme oder Empfehlung zu erarbeiten und diese entsprechend § 6 Abs. 2 oder 3 zur Entscheidung zu bringen.

§ 10 Kommunikation

(1) Der Sustainable Finance-Beirat erarbeitet ein Kommunikationskonzept, in dem aufbauend auf den Satzungsvorgaben geregelt ist, wie der Beirat seine externe Kommunikation gegenüber verschiedenen Stakeholdern gestaltet. Bis zur Verabschiedung des Kommunikationskonzepts sind entsprechend § 4 Abs. 2 nur der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung berechtigt, den Beirat nach außen zu repräsentieren.

(2) Über die Satzung hinausgehende interne Kommunikationsprozesse werden in dem Kommunikationskonzept dargelegt.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Sustainable Finance-Beirats, die Beobachter/innen sowie zusätzlich einbestellte Sachverständige sind zur Verschwiegenheit über die Einzelheiten der Beratungen und die vom Sustainable Finance-Beirat oder dem BMF oder BMU als vertraulich gekennzeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet.

(2) Abweichend hiervon können das BMF und BMU in enger Abstimmung mit dem BMWi mit dem Sustainable Finance-Beirat für die Beiratssitzungen international gebräuchliche Regelungen für die Informationsweitergabe anwenden (*Chatham House Rule*). Gleiches gilt für die Arbeit in den Arbeitsgruppen.

§ 12 Verwertungsrechte

Das BMF und BMU, in enger Abstimmung mit dem BMWi, sind berechtigt, Stellungnahmen des Sustainable Finance-Beirats aufzugreifen. Ihre Veröffentlichung auch in Teilen bedarf jedoch der Zustimmung des Sustainable Finance-Beirats per Mehrheitsentscheid.

§ 13 Erstattung von Reisekosten

Die Mitglieder des Sustainable Finance-Beirats erhalten für ihre Tätigkeit auf Antrag die Reisekosten zu den Sitzungen des Beirats nach entsprechender Anwendung der geltenden Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 28.10.2019 in Kraft. Das BMF und das BMU können in enger Abstimmung mit dem BMWi den Sustainable Finance-Beirat aus triftigem Grund mit einem Vorlauf von drei Monaten während der Legislaturperiode auflösen.

(2) Das BMF und das BMU können in enger Abstimmung mit dem BMWi diese Satzung für den Sustainable Finance-Beirat auch in der jeweils nächsten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags gültig setzen.

(3) Satzungsänderungen können seitens der Beiratsmitglieder eingebracht werden. Sie bedürfen eines einfachen Mehrheitsbeschlusses. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 6.

Berlin, den 28.10.2019

_____

Vorsitzende/r des Sustainable Finance-Beirats

_____

Stellvertretende/r Vorsitzende/r des Sustainable Finance-Beirats